

Kurztitel

Unfalluntersuchungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 123/2005 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 40/2012

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

16.05.2012

Abkürzung

UG 2005

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text**Wiederaufnahme der Sicherheitsuntersuchung**

§ 17. Die Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes hat die Wiederaufnahme einer Sicherheitsuntersuchung anzuordnen, wenn innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des endgültigen Untersuchungsberichtes neu hervorgekommene Tatsachen bekannt werden, auf Grund derer ein anderes Untersuchungsergebnis zu erwarten ist.

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2020

Gesetzesnummer

20004333

Dokumentnummer

NOR40139242